

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

24. Februar 2009

**Anhörung: Revision der Alarmierungsverordnung (AV, SR 520.12)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des Chefs des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 4. Dezember 2008 werden wir ersucht, zur oben erwähnten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und kommen dieser Aufforderung gerne nach.

**1. Ausgangslage**

Die geplante Revision ist Teil einer Serie von Verbesserungsmassnahmen mit dem Ziel, den Schutz der Bevölkerung zu verbessern. Die aktuell geplanten Massnahmen im Rahmen der Revision der Alarmierungsverordnung sind primär auf die zeitgerechte Warnung der Bevölkerung ausgerichtet.

**2. Beurteilung**

Wir begrüssen die geplanten Änderungen grundsätzlich; damit kann eine Verpflichtung der Medien erreicht werden und gleichzeitig werden auch die verantwortlichen Bundesstellen geklärt und in Pflicht genommen. Dies bringt für die Kantone eine klarere Ausgangslage und vor allem mehr Sicherheit als Beitrag zum Schutz der Bevölkerung.

Wir bitten unsererseits um Prüfung folgender Überlegungen:

**Art. 3, Abs. 2**

Es ist zu prüfen, ob nicht generell eine Bestätigung des Eingangs der Meldungen durch die Kantone verlangt werden müsste, bevor die Orientierung der Bevölkerung erfolgt. Die Alarmzentralen der Kantone müssen informiert und vorbereitet sein, bevor eine Vielzahl von Rückfragen aus der Bevölkerung erfolgt.

**Art. 9, Abs.2**

Bei Naturgefahren, für welche mehrere Fachstellen des Bundes zuständig sind (zum Beispiel Stark-Niederschlag mit Hochwasser) ist vorgesehen, dass die Federführung jeweils im Einzelfall abgeklärt wird. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine klare Zuständigkeit wünschenswert ist. Es ist für die Kantone wichtig zu wissen, wer konkret im Falle eines Ereignisses beim Bund zuständig ist, damit im Bedarfsfall eine schnelle und unkomplizierte Kommunikation möglich ist. Um dies zu gewährleisten, sollte möglichst im Vorfeld schon bekannt sein, wer die Federführung in welchem Fall übernimmt.

**Art. 9a, Abs.1**

Die Revision sieht vor, dass für alle Gefahren eine fünfstufige Gefahrenskala verwendet wird, wie dies bereits für die Lawinengefahren existiert. Zur Vereinheitlichung der Gefahrenskalen ist dies zu begrüssen. Die Festlegung der Skalen muss aber mit den Kantonen abgesprochen werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Gefahrenstufen des Bundes sinnvoll mit den von Kantonen erarbeiteten Alarmierungsstufen übereinstimmen. Daher müssen bei der Ausarbeitung der fünfstufigen Skala die Kantone zwingend einbezogen werden.

**Normierung der Meldungen „Verhaltensanweisungen“**

Im Text werden an verschiedenen Stellen immer wieder die Verhaltensanweisungen angesprochen. Es wäre nach unserer Meinung sinnvoll, eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung im Sinne einer Normierung anzustreben. Die Texte könnten somit auch von den Kantonen übernommen werden. Ein gemeinsames Wording für alle Störfälle oder Ereignisse würde auch ein gemeinsames Verständnis aller Partner fördern.

**Verteiler der Anhörung**

Wir stellen fest, dass die Lokalradioanbieter Radio 32 und Radio Argovia wie auch die Lokalfernsehen Tele Bärn und Tele M1 nicht in die Anhörung einbezogen worden sind. Diese Medien haben für unser Kantonsgebiet eine hohe Bedeutung, weshalb uns die Frage nach dem Grund erlaubt sei.

**3. Zusammenfassung und Fazit**

Wir bitten Sie, die vorerwähnten Überlegungen und Bemerkungen zu prüfen und bei der folgenden Weiterarbeit einfließen zu lassen.

Grundsätzlich stimmen wir der geplanten Revision der Alarmierungsverordnung zu.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Klaus Fischer

Landammann

3

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber